

Vor- und Nacherbschaft regeln

Quelle: Unsere Kirche (UK), Ausgabe 9 vom 28. Februar 2010, Seite 6

INTERVIEW Über Sinn und Zweck so genannter Behindertentestamente äußert sich Juristin Katja Kruse vom Bundesverband für körper- und mehrfach behinderte Menschen

Um die gesetzliche Erbfolge auszuschließen, regelt ein Testament, wie der Nachlass aufgeteilt werden soll. Wer ein behindertes Kind hat, das er in einem so genannten Behindertentestament bedenken möchte, hat einiges zu beachten. Dazu stellte UK-Redakteur Uwe Herrmann Fragen an die Juristin Katja Kruse. Die Rechtsexpertin ist Referentin für Sozialrecht und Sozialpolitik beim Bundesverband für körper- und mehrfach behinderte Menschen (bvkm) in Düsseldorf.

■ ■ ■ *Ist ein Behindertentestament sinnvoll und sicher? Was besagt die bisherige Rechtsprechung?*

Ein so genanntes Behindertentestament ist sinnvoll, weil es dafür sorgt, dass ein Mensch mit Behinderung, der auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen ist, materiellen Nutzen von einer Erbschaft hat. Erreicht wird dies durch eine erbrechtliche Konstruktion, die den Zugriff des Sozialhilfeträgers auf die Erbschaft verhindert.

Der Bundesgerichtshof hat diese Form der Testamentsgestaltung für rechtmäßig erklärt.

■ ■ ■ *Um welche erbrechtliche Konstruktion handelt es sich, die Eltern beachten sollten?*

Bei der klassischen Version des Behindertentestaments wird das behinderte Kind zum Vorerben eingesetzt. Der Erbanteil muss dabei über dem gesetzlichen Pflichtteil liegen, weil ansonsten ein Pflichtteilsanspruch entstünde, den der Sozialhilfeträger auf sich überleiten könnte. Für die Vorerbschaft ist Testamentsvollstreckung anzuordnen.

Mit einer Verwaltungsanordnung für den Testamentsvollstrecker ist ferner sicherzustellen, dass der behinderte Mensch aus der Vorerbschaft Zuwendungen für seine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse erhält sowie dass ihm ärztliche Behandlungen und medizinische Hilfsmittel finanziert werden, die nicht von der Krankenkasse gedeckt sind.

■ ■ ■ *Wer kann als Testamentsvollstrecker, der im Erbfall die Rechte eines behinderten Kindes wahrt, bestellt werden?*

Als Testamentsvollstrecker kann ein Mensch (zum Beispiel der länger lebende Ehegatte) oder eine juristische Person (zum Beispiel ein Verein der Behindertenselbsthilfe) eingesetzt werden. Bei einem Behindertentestament ist es ratsam, eine Person zum Testamentsvollstrecker zu ernennen, die in finanziellen Dingen Erfahrung hat und bereit ist, das Selbstbestimmungsrecht des behinderten Menschen zu achten, seinen Wünschen zu entsprechen und seine Interessen zu wahren.

Für den Fall, dass eine dafür vorgesehene Person das Amt nicht mehr ausüben kann oder will, sollten ein oder mehrere Ersatz-Testamentsvollstrecker bestimmt werden.

■ ■ ■ *Was heißt es, wenn ein behindertes Kind nur als Vorerbe, wie Sie eben sagten, eingesetzt wird?*

Das bedeutet, dass das behinderte Kind lediglich für eine beschränkte Zeit, nämlich bis zum Eintritt des Nacherbfalls, Erbe des Verstorbenen ist. Der Nacherbfall tritt mit dem Tod des Vorerben ein.

Die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft ist bei einem Behindertentestament deshalb von Bedeutung, weil der Nacherbe nicht für die Kosten der Sozialhilfe aufkommen muss, die für die Betreuung des behinderten Vorerben angefallen sind. Die sozialhilferechtliche Erbenhaftung trifft nämlich nur den Erben des behinderten Menschen, nicht aber den Nacherben.

Häufig setzen Eltern ihr nicht behindertes Kind zum Nacherben des behinderten Kindes ein. Das nicht behinderte Kind muss dann nach dem Tod des behinderten Kindes nicht für dessen Sozialhilfekosten aufkommen. Vielmehr beerbt das nicht behinderte Kind bei Eintritt des Nacherbfalls seine verstorbenen Eltern.

■ ■ ■ *Macht es Sinn, statt dessen ein behindertes Kind zu enterben, damit etwa seine gesunden Geschwister mehr vom Erbe haben?*

Eine Enterbung ist nicht sinnvoll. Denn in diesem Fall entsteht für das Kind ein Pflichtteilsanspruch in Höhe der Hälfte des Wertes seines gesetzlichen Erbteils. Diesen Pflichtteilsanspruch kann der Sozialhilfeträger auf sich überleiten und gegen die Erben geltend machen.

■ ■ ■ *Was ist, wenn kein Testament existiert?*

Hat ein Verstorbener kein Testament errichtet, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Hinterlässt der Verstorbene zum Beispiel zwei Kinder, erbt jedes Kind 50 Prozent des Nachlasses. Ein behindertes Kind muss sein gesamtes ererbtes Vermögen, bis auf einen so genannten Schonbetrag, für die Kosten der Sozialhilfe einsetzen.

■ ■ ■ *Wie hoch ist dieser Schonbetrag?*

Das sozialhilferechtliche Schonvermögen beläuft sich bei Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf 2600 Euro.

■ ■ ■ *Genügt für die Abfassung des Testaments die einfache Form oder bedarf es einer notariellen Beurkundung?*

Ein Behindertentestament kann wie jedes andere Testament entweder zur Niederschrift eines Notars errichtet (so genanntes öffentliches Testament) oder selbst niedergeschrieben werden (so genanntes eigenhändiges Testament). Ein eigenhändiges Testament muss von Anfang bis Ende handschriftlich geschrieben und unterschrieben sein.

In jedem Fall sollte man sich vor dem Errichten eines solchen Testaments fachkundig von einem Rechtsanwalt oder einem Notar beraten lassen, der sich mit den speziellen Fragen dieser Testamentsgestaltung auskennt. Denn das Behindertentestament gehört zur hohen Schule der Testamentsgestaltung und setzt fundierte erb- und sozialrechtliche Kenntnisse voraus.

Broschüre zum Thema

Der Bundesverband für körper- und mehrfach behinderte Menschen (bvkm) erläutert in seiner Broschüre „Vererben zugunsten behinderter Menschen“ ausführlich, welche erb- und sozialhilferechtlichen Aspekte bei der Gestaltung eines Behindertentestaments zu berücksichtigen sind. Die Broschüre kann gedruckt beim bvkm oder bei der ASBH-Stiftung, Grafenhof 5, 44137 Dortmund bestellt werden oder per Mail: info@asbh-stiftung.de .

Die aktualisierte Testamentsbroschüre des Bundesverbandes für körper- und mehrfach behinderte Menschen (bvkm) finden Sie auf der Internetseite zum kostenlosen download
[http://www.bvkm.de/recht/rechtsratgeber/vererben zugunsten behinderter menschen.pdf](http://www.bvkm.de/recht/rechtsratgeber/vererben_zugunsten_behinderter_menschen.pdf)